

## Werk

**Titel:** Tübingsche gelehrte Anzeigen; Tübingsche gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Schramm  
**Jahr:** 1792  
**Kollektion:** Rezensionszeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1792  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1792](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792)  
**LOG Id:** LOG\_0105  
**LOG Titel:** 101. Stük.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

G e l e h r t e

## A n z e i g e n.

101 Stük.

---

 Tübingen den 17 Dec. 1792.
 

---

Ulm.

**V**on dem Schwäbischen Kreis im Allgemei-  
 nen, wie auch von Erwerbung der Kreis-  
 standschaft in demselben. Mit einem Anhang.  
 Von Carl August Glocker. Eine kleine publizi-  
 stische Abhandlung — für den Kenner so unbes-  
 friedigend, und für den Nichtkenner so wenig be-  
 lehrend, daß Rec. den wahren Zweck des Hrn  
 Verf. nicht einsehen kann. Den Anfang des Werk-  
 chens macht eine gewagte Vergleichung zwischen  
 den regierenden Häusern und der untergeordne-  
 ten Familie des Staats. Unwillkührlich hoft da  
 der Leser auf eine aus der Politik ausgehobene  
 Ausführung: aber seine Hofnung wird getäuscht,  
 kaum hört er das Alltägliche vom sogenannten  
 splendor familiæ, und, wenn er sich durch die  
 ersten unbedeutenden Paragraphen durchgearbei-  
 tet hat, so hohlt er erst spät den Verf. wieder  
 bey'm Uebergang zum wahren Gegenstand der  
 Schrift — bey den sich bildenden teutschen  
 Reichskreisen, ein. Hierüber hat nun wirklich  
 Hr Glocker manche brauchbare Bemerkungen aus

J. J. Moser von der teutschen Kreisverfassung entlehnt; und Rec. würde unangerecht seyn, wenn er diesen Excerpten ganz alles Verdienst absprechen wollte. Nur vermist man in der Ausföhrung logische Ordnung — Ein Satz folgt nicht immer aus dem andern — die historische Entwicklung scheint durch die Kürze, die sich Hr. Glocker selbst zum Gesetz machte, so sehr erschwert, daß man kaum etwas anders, als — nicht einmal zusammenhängende Aphorismen findet: und bey all der Kürze stehet doch das von den Kreisen überhaupt Gesagte gegen das, was nach der Aufschrift nur den schwäbischen Kreis allein angehen sollte, in keinem Verhältnisse. Wenigstens gehen von 40 §. §. aus denen die Abhandlung bestehet, 20 auf die Einleitung, und erst tief in der Mitte seines Werks erinnert sich Hr. Glocker des schwäbischen Kreises. Zur Probe von der Darstellung des Hrn. Verf. setz, aber ohne Noten, Rec. die eignen Worte bey. "Die physische Lage des schwäbischen Kreises gibt seiner Verfassung und seinem Staatsrecht schon ein gewisses Interesse. Er liegt an einem der Hauptflüsse Deutschlands; er ist der Nachbar von mehreren fremden Staaten, wie von Frankreich und der Schweiz, und ausserdem Grenznachbar von 4 andern Reichskreisen. Wegen seiner Nachbarschaft mit Frankreich führt er mit einigen andern den Rahmen eines vordern Reichskreises ic. Anstatt nur die merkwürdigsten Gegenstände, die in Frage gestellt werden könnten, aufzuzählen und kurz zu erörtern, hält sich nach diesem publizistisch-politisch-statistischen Anfang Hr. Glocker bey der undankbaren Materie — ob in Ansehung der Reichskreise eine Rangordnung bestimmt sey? so lange auf, daß für das Wich-

tigste und für den Hauptvorwurf der Arbeit kaum noch ein Drittheil des Raums übrig bleibt. Und auch hier werden neue Aufschlüsse nirgends gegeben, vielmehr schleichen sich bey den bekann- ten Sachen manche kleine Unrichtigkeiten, we- nigstens Unbestimmtheiten ein, die den Unkun- digen irre führen, und sich vor dem Richterstuhl des Kenners nicht rechtfertigen können. Der Anhang besteht in dem Gutachten einer löblichen ordinari Deputation, die Aufnahme des Herrn Grafen Franz von Sickingen in die Zahl der schwäbischen Kreisstände betreffend. d. d. Ulm den 11ten May 1792.

### Beschluß der abgebrochenen Recension.

Diese allgemeine Grundsätze wendet S. auch in dieser Schrift, wie in vielen andern, auf die einzelnen Lehren von Dämonen, Gottheit Christi, Dreieinigkeit, Satisfac- tion, Wundern u. s. w. an. Um nicht gar zu weitläufig zu werden, will Rec. nur bemerken, was er über die letztern sagt. "Wunder und Zeichen (heißt es S. 238. ff.) sind nur Beweise für Juden, und jüdischdenkende Christen, wel- che Zeichen und Wunder fordern, um zu glau- ben. Keineswegs aber kan diese jüdische Den- kungsart eine allgemeine Schuldigkeit oder ein Vorzug aller Christen werden. Sie gehören nur für moralische Kinder, welche nur einen fleischlichen Messias wollten. Nur die sinnlichen Juden fanden darinn einen Beweis, daß Jesus der Messias, und zwar, ein solcher Messias nach dem Fleische wäre, wie sie einen erwarteten. Die geistige vollkommere Religion, welche jetzt das Anteil der Christen seyn, und immer mehr werden soll, war damals, als jene Wunder ge-

schahen, noch gar nicht da. Die richtigere Vorstellung von einem moralischen Verhältnis dieses Messias, in Absicht des Antheils aller Menschen an Gott, entstand erst später in den Aposteln; und wurde ohne alle Zeichen und Wunder ausgebreitet, von welchen in allen Briefen der Apostel gar nichts vorkommt." Bey allen verschiedenen Vorstellungsarten über diese und andere Gegenstände der christlichen Religion ist nun (nach S. Meinung) die wahre christliche Religion durchaus in den Gemüthern aller wahren Christen unter allen Parteien. Alle diese bleiben doch dem wesentlichen Grund und Inhalt nach, der dem Judentum und Heidenthum, sowol als der eigenen moralischen Zerrüttung entgegensteht, christliche Religionsparteyen, die Gott nach der Bibel erkennen und verehren. — Wenn also Bischöffe, Päbste, Regenten eine Summe von Lehrsätzen festsetzten, in welchen alle Christen, bey Verlust ihrer Seeligkeit, innerlich übereinstimmen mußten; so war das Tyranny, und Anmassung, wodurch die an sich freye Privatreligion, welche unendlich, und eines stetigen Wachsthums fähig ist, und in dem möglichst gewissenhaften Gebrauch des eigenen Verstandes aller fähigen Christen, zur freyen Betrachtung und Anwendung aller christl. Begriffe und Gegenstände besteht, immer mehr verdunkelt, und das Wesen der christl. Religion, die innere heilige Wirksamkeit zur täglichen Besserung gar sehr unterdrückt worden ist. — Selbst darüber muß jedem seine Meinung frey bleiben, ob er die neuen, bessern Begriffe des Christenthums für übernatürlich geoffenbahrt halten, und fortgehende Wirkungen Gottes zur Besserung und moralischen Wohlthat der Men-

schen noch jetzt annehmen, oder als Naturalist dies alles läugnen will. Auf diesem Grundsatz von steten Wirkungen des Geistes Gottes in manchen Menschen, und von nicht bloß ehmaliger historischer, sondern fortgehender moralischer Offenbarung und Belehrung Gottes durch seinen Geist, beruhet allerdings die neue christl. Religion. Diesen Grundsatz läugnen alle Naturalisten, und unterscheiden sich dadurch von den Christen. Aber es ist ganz unnütz, darüber zu streiten. Es kommt eben immer auf die subjective Natur, Gesinnung, Neigung eines jeden an, ob er solche übernatürliche Wirkungen Gottes gerne glauben, oder aber nicht glauben will. Am Ende ligt ja doch wohl alles an der Sache. Die christliche Religion ist eine neue, höhere Stufe der Erkenntnis und Verehrung Gottes, sie schafft die schlechten jüdischen Begriffe weg, sie gibt neue, edlere, bessere Begriffe. Das ist Factum, ist wirklich worden durch einen moralischen Messias. Wie man nun auch dieses Factum erklären mag, das macht keinen so grossen Unterschied, daß nun die Naturalisten ein Vorrecht hätten, ihre Sprache und Vorstellungsart als die einzig richtige zu gebrauchen, und andern aufzudringen. Ueberhaupt sind die Anmassungen der Naturalisten gegen die christliche Religion, und ihre Befenner, sehr tadelnswürdig, und ihre Vorwürfe, daß der Glaube der Christen an übernatürliche Wirkung Gottes so viel Böses in der Welt gestiftet habe, sehr ungegründet. Sie werden auch nie beweisen können, daß eine übernatürliche Offenbarung unmöglich, oder Gottes unwürdig sey; und eben so wenig den Christen, welche übernatürliche Wirkungen Gottes zu ihrem innern bessern Charakter zu erfahren

glauben, diese Erfahrung durch Lügen oder Spotten streitig machen können. Jeder muß dem andern auch hierinn, so wie in allem, was die Privatreligion betrifft, seine Meinung frey lassen. — Die öffentliche Religion hingegen, welche ein bürgerlich festgesetztes Verhältnis gemeinschaftlicher öffentlicher Religionshandlungen ist, beruhet ganz auf der Einwilligung der zusammengehörigen Gesellschaft, bezieht sich auf eine gewisse Historie, auf einen ersten Anfang der Religionspartheyen, und hängt mit der bürgerlichen Verfassung zusammen. Sie läßt jedem Mitglied seine Privatreligion frey und ungehindert. Sie ist blos menschlich, und gehört nur zur äusserlichen guten Ordnung in grossen Versammlungen, die immer aus sehr ungleichen Mitgliedern bestehen, welche eben jetzt ihre Vereinigung an den Tag legen sollen, wozu durch aus äusserliche, feste, gleiche, kenntliche Merkmale gehören. Sie gehört der ganzen Gesellschaft, und nur diese — kein einzelnes Mitglied, am wenigsten Naturalisten, welche unter dieser Gesellschaft leben — kann Aenderungen darinn machen. Die Lehrer derselben sind nicht bestellt, ihre Privateinsichten aufzustellen, um sich gar wider die Grundsätze ihrer Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschaft gab ihnen den Auftrag, Diener ihrer Religionsordnung, in ihrem öffentlichen Amte zu seyn. Die Besoldung ist eine bürgerliche Prämie für den Lehrer, so lange er den Vertrag hält. Unsichtbare Eigenschaften, Einstimmung des eignen Gewissens bey dem Lehrer konnte die Gesellschaft nicht in Rechnung bringen. Wenn dieser also in seinem öffentlichen Amt den Grundsätzen dieser Gesellschaft entgegenhandeln will; so kündigt er selbst den Vertrag auf.

Dies ungefähr ist das Wesentlichste und Be-

merkungswertheste der vorliegenden Schrift. Es ist hier der Ort nicht, sowohl einzelne Behauptungen derselben, als die allgemeinen, oben angezeigten Grundsätze, auf welchen das ganze dogmatische System Semlers beruhet, zu prüfen. Demjenigen, welche eine gründliche Prüfung der letzteren verlangen, weiß Rec. nichts besseres zu empfehlen, als die Dissert. unsers Hrn D. Storr de sensu historico, welche die entgegengesetzte Grundsätze aufstellt, Grundsätze, welche (wie sich Rec. kühn zu behaupten getraut) bis jetzt noch von keinem ihrer Gegner umgestossen worden sind.

### Nürnberg.

Anmerkungen über die sogenannte wahre Geschichtserzählung der in dem, nach Absterben Herzog Georg des Reichen in Baiern entstandenen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte, Aemter und Märkte 2c. mit dem Bildnisse Kaiser Maximilian I. nach Dürers großem Holzschnitte. 1792. 224 Seiten in 4. Daß noch im sechzehenden Jahrhunderte einem churfürstlichen Hause von einer Reichsstadt sollten haben widerrechtlich Land und Leute abgenommen werden können, daß eine Reichsstadt im ruhigen Besiz und Genuße einer solchen Beute vor den Augen Kaiser und Reichs — nach Errichtung des so hochverwönten Landfriedens nach Anordnung einer gleich durchgehenden ständigen Reichsjustizpflege — sollte über 2 Jahrhunderte gelassen worden seyn, — das ist doch wohl unglaublich, und doch erschien im vorigen Jahre eine so betitelte wahre Geschichtserzählung von dieser vorgeblichen Reichsstadt Nürnbergischen Usurpation der Jahre 1504 u. f. worinnen der ganze Hergang der Sache auf einen



reichsconstitutionswidrigen Despotismus des sonst so biedern, tapfern Kaisers Maximilians I. löblichen Andenkens — gedeutet werden wollte. Je mehr die Aufmerksamkeit des Publicums auf die neueren factischen Vorgänge in jenen Gegenden gerichtet war, welche mit solcher hintennach geschickten wahren Geschichtserzählung 2c. vermuthlich gerechtfertiget werden sollten: desto weniger konnte man es umgehen, gegen solche Verunglimpfungen auf Kosten der Wahrheit, Kaiser Maximilians Ehre zu retten, und der Stadt Nürnberg rechtmäßigsten Erwerb — nach Maßgab der Verfassung damaliger Zeiten — auffer allen Widerspruch zu setzen. Beedes ist in diesen Anmerkungen geschehen. Aus unverwerflichen Urkunden, und aus unwiderleglichen Grundsätzen und Grundgesetzen des Reichs damaliger Zeiten wird in einem musterhaften Vortrag der ganze Hergang der Sache umständlich vorgelegt: und wird man freylich auch eben hiedurch nur noch mehr überzeugt, daß auf diese Art wohl heutiges Tags unter keinerley Umständen eine Reichsstadt in den Fall kommen dürfte, auf Unkosten eines der angesehensten fürstlichen Häuser beträchtliche Erwerbungen an Land und Leuten machen zu können; so verliert dadurch doch die Rechtmäßigkeit der damaligen Reichsstadt Nürnbergischen Erwerbung nicht das mindeste an ihrer Wahrheit, wie jeder unbefangene Leser aus dieser fürtrefflichen Gegeneduction erkennen wird.

Von diesen gelehrten Anzeigen werden auch im künftigen Jahr wöchentlich 2 Stücke, jedes von einem halben Bogen, ausgegeben. Der Preis des ganzen Jahrgangs ist hier drey Gulden. Die Versendung, folglich auch die Bestimmung des Preises für auswärtige Leser, müssen die Verfasser ganz den löblichen Postämtern überlassen.